



Jana Beckhaus

Der Verantwortungsbegriff im Rahmen öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten

Eine kritische Würdigung
der Sonderabgabendogmatik
am Beispiel des Bonusmodells

Kapitel 1: Einleitung

A. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die erfolgreiche Umsetzung politischer Entscheidungen bedarf der Auswahl geeigneter juristischer Instrumente seitens des Gesetzgebers. Da sich das Verhalten der Bürger auf vielfältige Weise gesetzlich beeinflussen lässt, kommen die unterschiedlichsten Steuerungsinstrumente zum Einsatz. Insbesondere im Umweltrecht wurden in den vergangenen Jahren einige neue gesetzgeberische Instrumente zur Umsetzung der intendierten Ziele entwickelt. Neben die früheren klassischen ordnungsrechtlichen Ansätze, die ihre Ziele durch Ge- oder Verbotsvorgaben zu erreichen suchten, traten primär ökonomisch-orientierte Konstrukte. Diese intendieren, die Steuerungswirkung über freiwillige Verhaltensänderung in Folge von gesetzgeberisch induzierten Anreizen herbeizuführen. Der Emissionshandel, das Umwelt-Audit-System oder das nationale Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) stehen exemplarisch für diese Entwicklung.

Die Schwierigkeit der Identifizierung des geeignetsten Instruments zur Umsetzung der angestrebten Ziele wurde unter anderem in der Diskussion zur Markt-durchdringung erneuerbarer Energien im Wärmesektor offenbar. Den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bildet ein Modell, welches im Rahmen dieser Diskussion vorgestellt wurde und das das Potenzial hat, ein interessantes neuartiges Steuerungsinstrument darzustellen – das so genannte Bonusmodell.

Ziel der Arbeit ist es zum einen zu beweisen, dass das Bonusmodell eine mit dem deutschen Verfassungsrecht in Einklang stehende Modellalternative zu anderen Instrumenten darstellt. Zum anderen wird der Begriff der staatlich auferlegten Sonderabgabe einem neuen Verständnis zugeführt und ihr Verhältnis zur Steuer neu interpretiert, wobei gleichzeitig die besondere Bedeutung des wiederum zu entwickelnden Verantwortungsprinzips herausgestellt wird.

Nach einer kurzen Einleitung in den die Einführung des Bonusmodells betreffenden Themenbereich des Klimaschutzrechts erfolgt eine ausführliche Beschreibung des Bonusmodells im konkreten Fall (Kapitel 2, A.), der sich eine abstrakte Analyse des Modellcharakters sowie eine vergleichende Betrachtungen verwandter Instrumente anschließen (Kapitel 2, B., C.). Sodann wird der

Einsatz des Bonusmodells sowohl abstrakt als auch im konkreten Fall auf seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit hin überprüft, während eine weitere Untersuchung im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.

Angesichts der Ähnlichkeit des Bonusmodells mit dem Modell der Sonderabgabe, kommt der finanzverfassungsrechtlichen Prüfung besondere Bedeutung zu (Kapitel 3). In deren Mittelpunkt stehen eine Interpretation und eine Modifizierung der gängigen Sonderabgabendogmatik. Es schließt sich eine ausführliche grundrechtliche Prüfung des Bonusmodells in abstrakter und konkreter Hinsicht an (Kapitel 4). Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Prüfung wird das als Grundprinzip einer gerechten Lastenverteilung vorherrschende Leistungsfähigkeitsprinzip um das so genannte Verantwortungsprinzip ergänzt. Gleichzeitig kommt es zur Klärung der Frage, in welchen Konstellationen eine gesetzlich zugewiesene Finanzierungs- bzw. Zahlungsverantwortung auch unter verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsgesichtspunkten vorliegen muss, wobei sodann zu erläutern ist, unter welchen Voraussetzungen eine solche Verantwortung gegeben ist.

Abschließend werden die Vor- und Nachteile des Bonusmodells im Vergleich zu Instrumenten, die die gleiche Steuerungsidee verfolgen, und zu anderen Förderinstrumenten aufgezeigt (Kapitel 5). In diesem Zusammenhang wird herausgearbeitet, dass es sich bei dieser rechtlichen Konstruktion tatsächlich um eine vielversprechende Alternative zu den verwandten Steuerungsinstrumenten handelt, die über das Anwendungsfeld im konkreten Fall hinaus auch zukünftig an Bedeutung gewinnen könnte. In einem Ausblick werden als Schlusspunkt mögliche weitere Anwendungsfelder vorgestellt.

B. Hintergrund: Die Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes

Um den instrumentellen Charakter des Bonusmodells umfänglich erfassen zu können, empfiehlt sich zunächst ein Blick auf den Einsatzbereich, für den es ursprünglich entwickelt wurde: als Klimaschutzinstrument zur Marktdurchdringung erneuerbarer Energien im Wärmesektor.

I. Bedeutung von Klimaschutzmaßnahmen im Allgemeinen

Erst in den vergangenen Jahren haben die Belange des Klimaschutzes weltweit an Bedeutung gewonnen. Angesichts der neueren Erkenntnisse der Klimaforschung¹, ist eine gezielte, effektive und weltweite Klimapolitik von allergrößter Dringlichkeit. Schon jetzt sind die Folgen des globalen anthropogenen Treibhauseffekts und des damit zusammenhängenden Klimawandels überall auf der Welt erkennbar. Die Absorbierung der von der Erdoberfläche reflektierten Sonnenstrahlen durch die in der Atmosphäre befindlichen Treibhausgase führt zu einer, einem durch Sonneneinstrahlung erhitzten Glashaus vergleichbaren, nicht unbeträchtlichen Erhöhung der mittleren globalen Lufttemperatur und damit zur Erderwärmung², wobei zwar nicht alle, aber dennoch eine überwiegende Menge der freigesetzten Treibhausgase vom Menschen verursacht werden³. Die Schmelze der Pole, der Anstieg der Meeresspiegel, immer häufiger auftretende verheerende Stürme, Dürre- auf der einen und Flutkatastrophen auf der anderen Seite sind erste Vorboten einer dramatischen Entwicklung⁴. Besondere Bedeutung für die Entstehung des anthropogenen Treibhauseffekts kommt dabei dem Ausstoß von CO₂ zu⁵. Ca. 60% des Treibhauseffekts gehen auf das Konto von CO₂-Emissionen, die insbesondere bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen freigesetzt werden⁶. In Anbetracht der stetig wachsenden Weltbevölkerung ist die Tendenz jedoch noch weiter steigend⁷. Das Ziel der globalisierten Welt

1 Siehe insbesondere: Stern Review on the Economics of Climate Change.

2 *IPCC*, Climate Change, S. 665; *Gärditz*, JuS 2008, 324 (324); *Becker*, EuR 2004, 857 (857); *Bail*, EuZW 1998, 457 (457).

3 *Karl/Trenberth*, Science 302 (2003), 1719 (1719 ff.).

4 *IPCC*, Climate Change, S. 254 ff.; *Breier*, EuZW 1999, 11 (11); *Bail*, EuZW 1998, 457 (457).

5 *Karl/Trenberth*, Science 302 (2003), 1719 (1719 ff.); *Hofmann/Butler/Dlugokencky u. a.*, Tellus B 58 (2006), 614 ff. (614 ff.); *Reuter/Busch*, EuZW 2004, 39 (40); *Breier*, EuZW 1999, 11 (12); *Becker*, EuR 2004, 857 (858); *Gärditz*, JuS 2008, 324 (324); weitere wichtige Treibhausgase sind: Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid; siehe dazu *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § 10 Rn. 463; *Bail*, EuZW 1998, 457 (457).

6 *Hofmann/Butler/Dlugokencky u. a.*, Tellus B 58 (2006), 614 ff. (614 ff.); siehe auch *Breier*, EuZW 1999, 11 (12); *Becker*, EuR 2004, 857 (858); *Bail*, EuZW 1998, 457 (457); *Herrmann*, Anwendungsprobleme des Strom einspeisungsgesetzes, S. 17.

7 *Karl/Trenberth*, Science 302 (2003), 1719 (1719 ff.); siehe auch *Breier*, EuZW 1999, 11 (12).

muss deshalb sein, die Konzentration der Treibhausgase auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine weitere Störung des Klimasystems verhindert⁸.

II. Klimaschutz als Rechtsgebiet

Weder im nationalen noch im europäischen Recht wird der Klimaschutz ausdrücklich als eigenständiges Rechtsgebiet genannt⁹. Insbesondere Art. 11 AEUV (ex Art. 6 EGV) und Art. 20a GG gebieten jedoch die Beachtung der Erfordernisse des Umweltschutzes, beziehungsweise, in Verantwortung für künftige Generationen, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen¹⁰. Beides schließt notwendig die Bekämpfung des Klimawandels mit ein¹¹. Der Klimaschutz ist folglich als Teilgebiet des Umweltschutzes anerkannt¹². Mit zunehmendem Bewusstsein der vom anthropogenen Treibhausgasausstoß (z.B. CO₂) ausgehenden Gefahren hat sich sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene ein System umfassender und vielfältiger Klimaschutzregelungen entwickelt und eine Vielzahl neuartiger Steuerungsinstrumente hervorgebracht¹³.

8 Tracey Strange/Anne Bayley, Nachhaltige Entwicklung, S. 71; vgl. auch Art. 2 der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992, amtliche deutsche Übersetzung: BGBl. 1993 II S. 1784 ff.; Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 10 Rn. 462.

9 Vgl. Britz, in: Schulze-Fielitz, Europäisches Klimaschutzrecht, 71 (72 f.).

10 Vgl. Britz, in: Schulze-Fielitz, Europäisches Klimaschutzrecht, 71 (72 f.).

11 Britz, in: Schulze-Fielitz, Europäisches Klimaschutzrecht, 71 (73); es wird auch darauf hingewiesen, dass der Klimaschutz im Lissabonner Vertrag erstmals ausdrücklich als Teilgebiet des Umweltschutzes aufgenommen wird – Art. 191 I 4. Spstr. AEUV.

12 Britz, in: Schulze-Fielitz, Europäisches Klimaschutzrecht, 71 (72 f.); Gärditz, JuS 2008, 324 (324); zur Frage, ob Klimaschutzrecht ein eigenes Rechtsgebiet darstellt siehe Schlacke, Die Verwaltung, Beiheft 11, 2010, 121 (121 ff.).

13 Insbesondere zu den nationalen Maßnahmen siehe Wustlich, ZUR 2008, 113 (113 ff.). Der erste entscheidende völkerrechtliche Impuls zur Entwicklung des internationalen Klimaschutzprogramms ging dabei von der 1992 in Rio de Janeiro tagenden UN-Konferenz aus, in deren Rahmen die so genannte Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change) beschlossen wurde (siehe BGBl 1993 II, S. 1784 ff.).

III. Die Einbettung der Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien in den Kontext der Klimaschutzbemühungen auf völkerrechtlicher, europäischer und nationaler Ebene

Wichtiger Bestandteil dieses Gesamtgefüges von Klimaschutzmaßnahmen ist spätestens seit Beginn des neuen Jahrtausends auch die Förderung regenerativer Energien.

Die Vorteile der Nutzung regenerativer Energien liegen dabei auf der Hand: Neben der durch die Senkung der CO₂-Emissionen erreichten Klimaschonung sprechen auch zahlreiche volkswirtschaftliche und versorgungspolitische Erwägungen für eine möglichst breit angelegte Förderung erneuerbarer Energien¹⁴. So wird beispielsweise die Energieimportabhängigkeit von Rohstoffen wie Erdöl und Erdgas gemindert¹⁵. Mit einem vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien werden zudem eine Schonung der endlichen fossilen Energieressourcen und der Ausbau eines arbeitsplatzträchtigen Technologiesektors einhergehen¹⁶.

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien auf europäischer und nationaler Ebene bereits getroffen wurden.

1. Die Europäische Förderung erneuerbarer Energien

Bedeutung hinsichtlich der Förderung erneuerbarer Energien auf europäischer Ebene kam zunächst der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Elektrizitätsmarkt zu. Ihr Anliegen war es, dem Einsatz erneuerbarer Energie zur Stromerzeugung zum Durchbruch zu verhelfen. Erreicht werden sollte dieses Ziel, indem den einzelnen Mitgliedstaaten unverbindliche Richtziele vorgegeben wurden, die den zu erreichenden Anteil des regenerativ erzeugten Stroms in Prozentzahlen vom Gesamtstromanteil festsetzen. Für Deutschland betrug der unverbindliche Wert 12,5%, den es bis zum Jahr 2010 anzustreben galt¹⁷. In die-

14 Fischer/Klinski, ZUR 2007, 8 (9); BMU, Konsultationspapier, S. 4.

15 Bürger/Nast/Klinski u. a., ZFE 2007, 47 (47); BMU, Konsultationspapier, S. 4; Fischer/Klinski, ZUR 2007, 8 (9).

16 Altrock, "Subventionierende" Preisregelungen, S. 2; BMU, Konsultationspapier, S. 4; Fischer/Klinski, ZUR 2007, 8 (9).

17 http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.342722.de/09-45-3.pdf, Abruf am: 17.10.2011.

sem Zusammenhang waren auch einzelne Regelungen, die sich begünstigend auf den Einsatz erneuerbarer Energien beziehen, in der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG zu beachten¹⁸.

Im Januar 2007 gab die Kommission schließlich unter dem prägnanten Titel: „20 und 20 bis 2020 – Chancen Europas im Klimawandel“ einen umfangreichen Aktionsplan bekannt¹⁹. Hinter dieser „Zauberformel“ verbargen sich die erklärten Ziele, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 EU-weit um 20% zu senken und gleichzeitig den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch auf 20% zu erhöhen²⁰.

Teil dieses Pakets war unter anderem ein Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der als EU-Gesamtziel einen erneuerbaren Energien-Anteil von 20% erstmals verbindlich festsetzt²¹. Für Deutschland sollte der Zielwert 18% betragen, wobei es einen für jeden Mitgliedstaat geltenden verbindlichen Biokraftstoff-Mindestanteil von 10% einzuhalten galt²².

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG trat schließlich im April 2009 mit entsprechendem Inhalt in Kraft.

18 z.B. Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4; vgl. *Britz*, in: *Schulze-Fielitz*, Europäisches Klimaschutzrecht, 71 (72 f.).

19 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – 20 und 20 bis 2020 – Chancen Europas im Klimawandel KOM(2008) 13 endgültig, KOM(2008) 16 endgültig, KOM(2008) 17 endgültig, KOM(2008) 18 endgültig und KOM(2008) 19 endgültig.

20 KOM(2008) 30 endgültig; <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/eu-international/eu-richtlinie-zur-nutzung-von-energie-aus-erneuerbaren-quellen-rl-200928eg/eu-richtlinie/>, Abruf am: 17.10.2011.

21 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen KOM(2008) 19 endgültig; <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/eu-international/eu-richtlinie-zur-nutzung-von-energie-aus-erneuerbaren-quellen-rl-200928eg/eu-richtlinie/>, Abruf am: 17.10.2011.

22 <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/eu-international/eu-richtlinie-zur-nutzung-von-energie-aus-erneuerbaren-quellen-rl-200928eg/eu-richtlinie/>, Abruf am: 17.10.2011.

Zum ersten Mal werden damit Regelungen zur Förderung regenerativer Energien in den verschiedenen Sektoren in nur einer Richtlinie zusammengeführt²³.

2. Die Förderung erneuerbarer Energien im nationalen Recht mit Ausnahme des Wärmesektors

Von Beginn an kam der Bundesrepublik eine der Vorreiterrollen in den internationalen Bemühungen um Klimaschutz zu.

Herauszuhoben sind insbesondere die deutschen Bemühungen um die Förderung regenerativer Energien²⁴. Nach Angaben des Bundesumweltministeriums soll in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts etwa 50% des Gesamtenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen werden²⁵.

Bereits im Januar 1991 trat das so genannte Stromeinspeisungsgesetz in Kraft. Es sah die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor, regenerativ erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), welches heute noch das zentrale bundesrechtliche Förderinstrument im Stromsektor darstellt, löste im Jahr 2000 das Stromeinspeisungsgesetz ab und wurde in den kommenden Jahren immer wieder leichten Änderungen unterzogen²⁶. Unter erneuerbare Energien versteht man die natürlich vorkommenden Primärenergien, die als unerschöpflich angesehen werden²⁷.

23 Für den Stromsektor gab es bereits die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. 9. 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, für den Verkehrssektor die Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.5.2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor; http://www.geooekologie.de/download_forum/forum_2009_1_spfo091a.pdf, Abruf am: 17.10.2011.

24 Allerdings beziehen sich die deutschen Verdienste in diesem Sektor eher auf den technologischen Fortschritt. Spitzenreiter hinsichtlich der Ergebnisse sind Österreich, Schweden und Portugal, was zu einem großen Teil natürlich auf die unterschiedlichen, tatsächlich vorgefundenen ökologischen Leistungspotenziale – die natürlichen Gegebenheiten – zurückzuführen ist. Siehe dazu *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, § 11 Rn. 30; vgl. dazu *Schneider*, in: *Schneider/Theobald/Albrecht*, Recht der Energiewirtschaft, § 21 Rn. 20.

25 BMU, Leitstudie 2007.

26 EEG 2004, EEG 2009.

27 *Kaltschmitt/Streicher/Wiese*, Erneuerbare Energien, S. 4; *Boie*, Ökonomische Steueringinstrumente, S. 116; *Schneider*, in: *Schneider/Theobald/Albrecht*, Recht der Energiewirtschaft, § 21 Rn. 8.

Um den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen, wird einem Anlagenbetreiber, der ausschließlich erneuerbare Energien zur Stromgewinnung einsetzt, ein wirtschaftlicher Betrieb seiner Anlage überhaupt erst ermöglicht, indem ihm ein Anspruch auf vorrangigen Anschluss an ein Netz, auf Abnahme, Übertragung und schließlich auf Vergütung des Stroms zu den in den §§ 16 ff. EEG festgelegten Mindestpreisen gewährt wird. Für die unterschiedlichen Energieträger wurde ein ausdifferenziertes System verschiedener Vergütungssätze und verschiedener Förderzeiträume entwickelt. Statt direkter staatlicher Subventionen, wird hier gesetzlich für Finanztransfers im Verhältnis zwischen Privaten gesorgt. Mit den Kosten der Förderung werden einem bundesweiten, sich in 4 Stufen vollziehenden Ausgleichsmechanismus folgend, letztendlich die den Endabnehmer beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen belastet. Der Mechanismus läuft dabei folgendermaßen ab: Der nach §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 16 EEG erstverpflichtete Netzbetreiber wird dadurch entlastet, dass der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber gemäß §§ 34, 35 EEG dazu herangezogen wird, die Energiemenge abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten, die gemäß Abs. 1 durch den primär verpflichteten Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber abgenommen wurde. Nach § 36 EEG hat sodann ein bundesweiter Ausgleich zwischen unter- und überdurchschnittlich betroffenen Übertragungsnetzbetreibern zu erfolgen²⁸. Aus § 37 EEG ergibt sich, wie bereits dargestellt, schließlich die Pflicht sämtlicher Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Endabnehmer liefern und damit so genannte Letztversorger sind, den von den Übertragungsnetzbetreibern abgenommenen und vergüteten Strom ihrerseits abzunehmen und zu vergüten²⁹. Verpflichtet sind damit nicht nur die Unternehmen, die Netze zur allgemeinen Versorgung betreiben, sondern alle Unternehmen, die Letztverbraucher mit Strom versorgen³⁰. Es können also auch reine Stromhändler, die nicht über ein eigenes Verteilungsnetz verfügen, erfasst sein³¹. Seit Bestehen des EEG 2009 und seiner Vorgängerregelungen ist der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in der Bundesrepublik be-

28 Britz, in: *Ludwig/Odenhal*, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, EEG Rn. 12.

29 Britz, in: *Ludwig/Odenhal*, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, EEG Rn. 13.

30 Britz, in: *Ludwig/Odenhal*, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, EEG Rn. 13.

31 Britz, in: *Ludwig/Odenhal*, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, EEG Rn. 13.

reits auf mehr als 17% gestiegen³². Auch weltweit haben sich Einspeiseregelungen als sehr erfolgreiches Instrument zur Marktdurchdringung erneuerbarer Energien im Stromsektor erwiesen³³. Die Förderung regenerativen Stroms erfolgte mithin nicht auf Veranlassung europäischer Richtlinievorgaben, sondern aus eigenem Antrieb der Bundesrepublik. Die entsprechende EU-Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien im Stromsektor³⁴ trat erst 2001 in Kraft.

Neben das Regelwerk des EEGs sind weitere Gesetze und Verordnungen getreten, die die Förderung erneuerbarer Energien unterstützen und abrunden. Dazu zählen die Biomasseverordnung, die Nachhaltigkeitsverordnung, die Systemdienstleistungsverordnung und die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus. Auch in einzelnen Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechts und im Energiewirtschaftsgesetz haben Vorschriften zur besonderen Berücksichtigung erneuerbarer Energien Einzug gehalten und stehen damit im Dienste des Klimaschutzes³⁵. Beispiele hierzu sind: §§ 1 Abs. 6 S. 2 Nr. 7 f.; 9 Abs. 1 Nr. 23; 35 Abs. 1 Nr. 5, 6 BauGB sowie §§ 2 Abs. 2, 3 Nr. 33, 42 EnWG.

Am 1. Januar 2012 wird eine weitere Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Kraft treten.

32 Sösemann/Oschmann, ZUR 2007, 1 (2); BMU, Erneuerbare Energien in Zahlen, S. 10.

33 Schneider, in: Hendl/Marburger/Reinhardt u. a., Energierecht zwischen Umweltschutz und Wettbewerb, 71 (79); Schumacher, ZUR 2008, 121 (122); Oschmann, JEEP 2006, 478 (482 ff.); Spitzenreiter hinsichtlich der Erzeugung von Ökostrom sind Österreich, Schweden und Portugal. Einspeisemodelle kommen u.a. ebenfalls in Dänemark, Spanien, Portugal, in den Niederlanden, Frankreich, Österreich zu Anwendung. In einer Analyse verschiedener Förderinstrumente kam die Kommission 2005 zu dem Ergebnis, dass Abnahme-Vergütungssysteme (= Einspeisesysteme) eine hohe Effektivität an den Tag legten: KOM (2005) 627 v. 7.12.2005, Mitteilung der Kommission, Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen; KOM(2007) 1 v. 10.1.2007 Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament. Eine Energiepolitik für Europa, S. 15 f.

34 Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. 9. 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbereichsmarkt.

35 Vgl. Britz, in: Schulze-Fielitz, Europäisches Klimaschutzrecht, 71 (72 ff.).